



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

6

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 28.05.09

Drucksachen-Nr.: IV/1276

Beschluss-Nr.: 729/48/09

Beschlussdatum: 28.05.09

Gegenstand: **Bebauungsplan Nr. 90.2 "Parkstraße"**
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	07.05.09	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	11.05.09	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	20.05.09	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	14.05.09	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		Zeitweiliger Ausschuss URBAN II

Neubrandenburg, 29.04.09

gez. Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 90.2 „*Parkstraße*“ für das Gebiet, begrenzt durch
 - im Norden: den Bebauungsplan Nr. 83 "Sportgymnasium",
 - im Nordosten: die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 181/3, das Flurstück 181/16, die Flurstücke 181/1; 181/18; 135/7 (Jahnsportforum),
 - im Osten: gedachte Linie entlang der östlichen Sportplatzbegrenzung,
 - im Süden: die nördliche Uferkante des Gätenbachs,
 - im Westen: die östliche Begrenzung des Promenadenweges (Tollenseradrundweg) sowie die Wendeanlage an der Parkstraße,
 - im Nordwesten: die nördliche Begrenzung des Gehweges entlang der Parkstraße, den Graben südwestlich der Stadthalle, die Parkwege nördlich und nordöstlich der Stadthalle, die nördliche Begrenzung des Gehweges entlang der Parkstraße sowie eine gedachte Linie im Abstand von ca. 50 m südlich der Lessingstraße

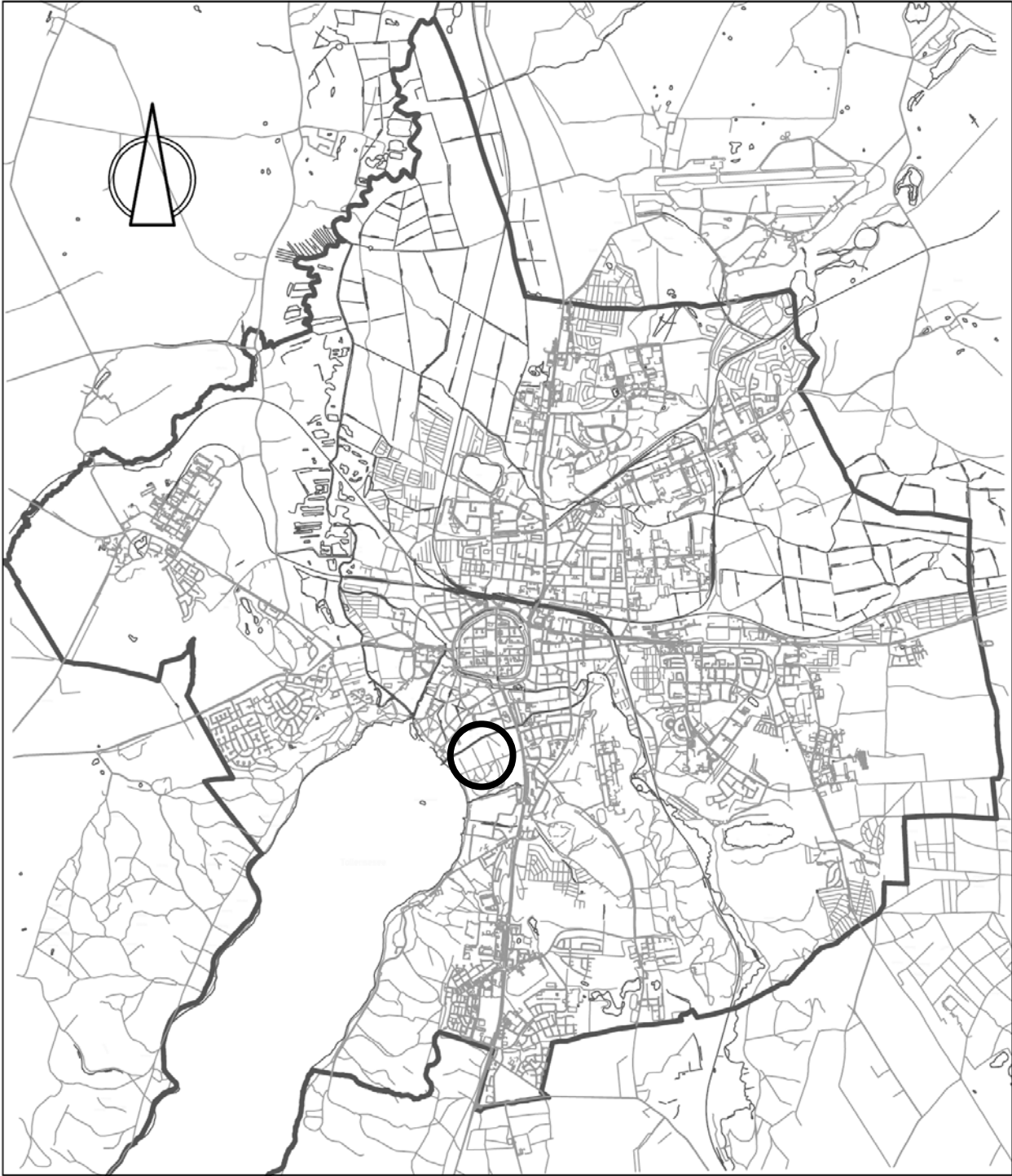
wird beschlossen. Die dazugehörige Begründung (Anlage 1) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.90.2 „*Parkstraße*“ sowie die dazugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2, S. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Ausbau der Parkstraße und die Realisierung des Parkplatzes Kulturpark wurden Anträge auf Förderung im Rahmen des Förderprogramms "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"- Infrastrukturprogramm sowie Anträge auf Kofinanzierungshilfe im Rahmen des Programms "Wachstum stärken- Investitionen sichern" gestellt. Aussagen über die konkreten finanzielle Auswirkungen sind daher zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Veranlassung:

Der Baubeginn des Ausbaus der Parkstraße ist im 3. Quartal 2009 geplant. Eine Voraussetzung für die Ausreichung der Fördermittel ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Da die Öffentlichkeit bereits ausreichend Gelegenheit zur Unterrichtung und Erörterung im Rahmen der Auslegung des Entwurfs- und Pflegekonzeptes Kulturpark (21.07.-12.09.09) hatte, wird auf der Grundlage des § 3, Abs. 1 Nr. 2 BauGB auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet.



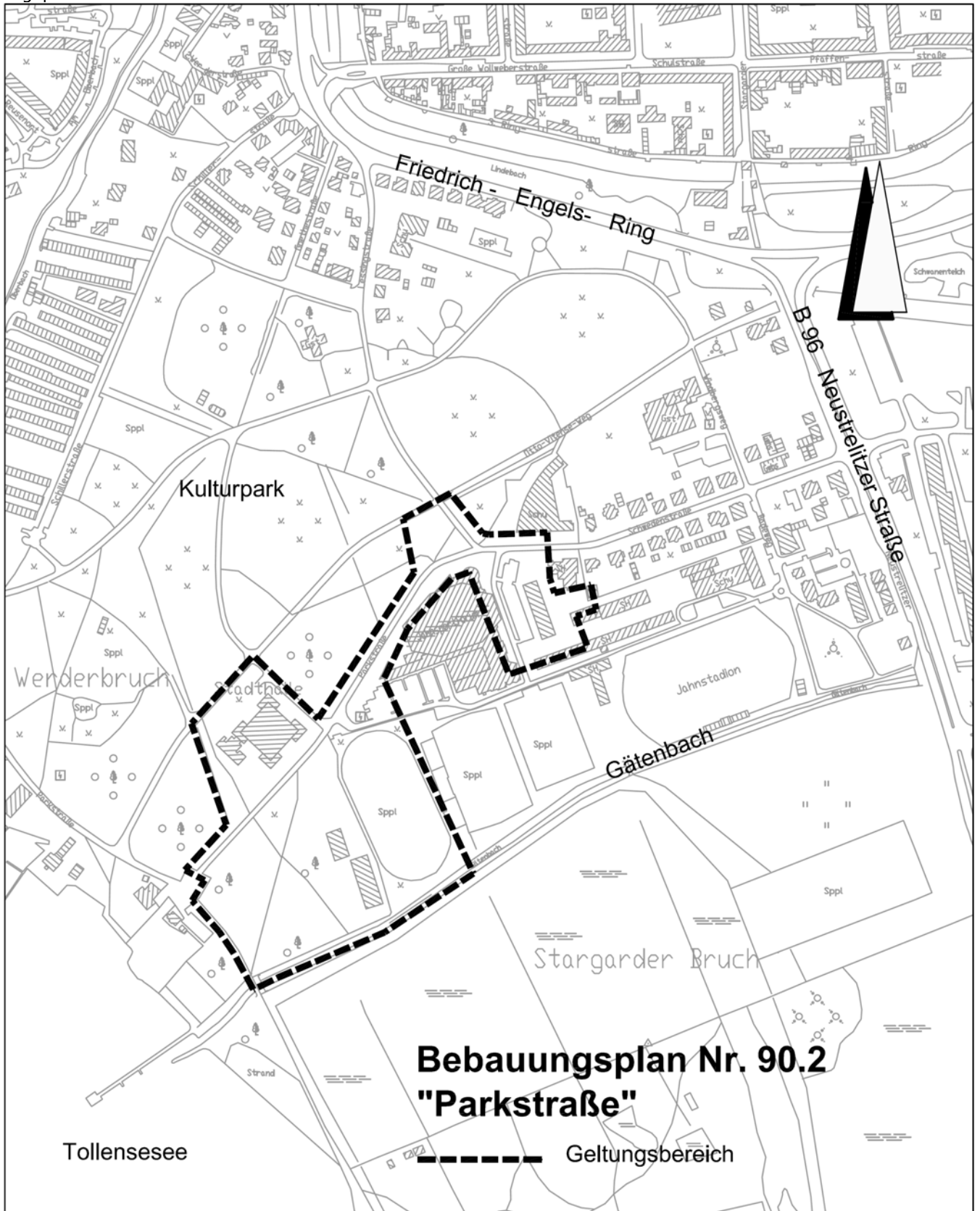
STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 90.2

„Parkstraße“

Begründung

Lageplan



**Bebauungsplan Nr. 90.2
"Parkstraße"**

Tollensesee

----- Geltungsbereich

Fachbereich 2 Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales, Abt. Stadtplanung,
SG Bauleitplanung

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 90.2 „Parkstraße“

Stand: Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1. **Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass**
2. **Grundlagen der Planung**
 - 2.1 Rechtsgrundlagen
 - 2.2 Planungsgrundlagen
3. **Räumlicher Geltungsbereich**
4. **Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan**
5. **Beschaffenheit des Plangebietes**
 - 5.1.1 Ausgangssituation
 - 5.1.2 Planungsrechtliche Situation
6. **Inhalt des Bebauungsplanes**
 - 6.1.1 Städtebauliches Konzept
 - 6.1.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
7. **Grünordnung**
8. **Immissionsschutz**
9. **Ver- und Entsorgung**
10. **Denkmalschutz**
11. **Umweltbericht**

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 18.03.04 beschlossen, für einen äußerst bedeutsamen Tourismus- und Freizeitbereich am Tollensesee einen Bebauungsplan aufzustellen. Es handelt sich um den Bebauungsplan Nr. 90 "Tourismus- und Freizeitbereich Tollenseseeufer/Kulturpark". Da es für den denkmalgeschützten Kulturpark und die angrenzenden Bereiche vielfältige Nutzungswünsche und Ansprüche gibt, wurde die Erarbeitung eines Entwicklungs- und Pflegekonzeptes (EPK) in Auftrag gegeben. Dieses soll anhand konkreter Leitbilder sowie Zielstellungen als Arbeitsgrundlage für die Entwicklung des Kulturparks dienen. Das Konzept des EPK hat in der Zeit vom 21.07.-12.09. 2008 öffentlich ausgelegt und hat eine rege Beteiligung durch die Öffentlichkeit erfahren.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Entwicklungs- und Pflegekonzept wurde der Teilbebauungsplan Nr. 90.2 "Parkstraße" entwickelt. Das grundsätzliche Planungsziel der Neugestaltung des Tourismus- und Freizeitbereiches beinhaltet die Entwicklung eines Veranstaltungsbandes mit der Stadthalle und südlich gelegenen Flächen im Kernbereich. Mit der Konzentration von Funktionen innerhalb dieser Entwicklungsachse sollen gleichzeitig andere Bereiche im Kulturpark beruhigt werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen hauptsächlich planungsrechtliche Voraussetzungen für den Ausbau der Parkstraße und für die Einordnung eines Veranstaltungplatzes einschließlich notwendiger Stellplätze sowie für eine Erweiterung der Stadthalle geschaffen werden.

Die Sanierung und Erweiterung der Stadthalle begründet sich in der Zielstellung, vorhandene Raumkapazitäten der Stadt Neubrandenburg wirtschaftlicher und effektiver für den Schulsport und den Trainingsbetrieb zu nutzen. So wurde eine vielfältigere Nutzung der Stadthalle für sportliche Zwecke angeregt.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.08 (BGBl. I S. 3018)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) i. d. F. vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.03.02 (BGBl. S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.08 (BGBl. I S. 2986)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.98 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.06 (GVOBl. M-V S. 560)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.06 (GVOBl. M-V S. 102), geändert durch Gesetz vom 23.05.06 (GVOBl. M-V S. 194)
- Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.10.02 (GVOBl. M-V 2003 S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.06 (GVOBl. M-V S. 560)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.11.06 (GVOBl. M-V S. 814)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.07 (GVOBl. M-V S. 410, 413)
- Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 08.08.02 i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.08.02 (Stadtanzeiger Nr. 11, 11. Jahrgang), zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 03.03.05, in Kraft am 24.03.05 (Stadtanzeiger Nr. 3, 14. Jahrgang)
- Verordnung zur Erklärung von Naturdenkmalen in der Stadt Neubrandenburg (in Kraft seit 24.04.03)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.06 (GVOBl. M-V S. 576)

- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.92, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.08 (GVOBl. M-V 2006, S. 296)

2.2 Planungsgrundlagen

- Digitale Stadtkarte der Abt. Geoinformation und Vermessung der Stadt Neubrandenburg
Stand Topographie: Juni 1994 bis September 2005
Stand Kataster: März 2009
Höhenbezugssystem: HN
Lagebezug: System Neubrandenburg
im Maßstab: 1 : 1.000
- Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 90 "Tourismus- und Freizeitbereich Tollenseseeufer/Kulturpark" (Beschluss-Nr. 795/47/04).
- Entwurf Pflege- und Entwicklungskonzept Kulturpark der Planungsgemeinschaft Kulturpark vom Mai 2008
- Entwurfs- und Genehmigungsplanung Parkstraße (SKH vom März 2009)
- Aufgabenstellung Veranstaltungsplatz vom 2.08.07
- Aufgabenstellung für den Platz des Sports (Parkstraße 2. Bauabschnitt) vom August 2007

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südlich des Stadtzentrums, im Kulturpark.
Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt durch:

Im Norden: den Bebauungsplan Nr. 83 "Sportgymnasium",
im Nordosten: die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 181/3, das Flurstück 181/16, die Flurstücke 181/1; 181/18; 135/7 (Jahnsportforum),
im Osten: gedachte Linie entlang der östlichen Sportplatzbegrenzung,
im Süden: die nördliche Uferkante des Gätenbachs,
im Westen: die östliche Begrenzung des Promenadenweges (Tollenseradrundweg) sowie die Wendeanlage an der Parkstraße,
im Nordwesten: die nördliche Begrenzung des Gehweges entlang der Parkstraße, den Graben südwestlich der Stadthalle, die Parkwege nördlich und nordöstlich der Stadthalle, die nördliche Begrenzung des Gehweges entlang der Parkstraße sowie eine gedachte Linie im Abstand von ca. 50 m südlich der Lessingstraße

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 8,1 ha. Er erstreckt sich auf folgende Flur- bzw. Teilflurstücke der Flur 9 der Gemarkung Neubrandenburg:

135/007;	135/011;	175/001;	175/008;	178/002,	180/002;
180/006;	181/006;	181/007;	181/009;	181/010;	181/014;
181/017;	192/003;	192/004;	192/005	192/006;	193/002;
206/008					

4. Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist der Hauptanteil des Planungsgebietes als Sondergebiet Sport/Freizeit/Messe dargestellt, ein geringerer Anteil liegt in dem als Grünfläche mit dem Symbol "Parkanlage" ausgewiesenen denkmalgeschützten Kulturpark. Das betrifft insbesondere die denkmalgeschützte Stadthalle als solitäre kulturelle Einrichtung. Die Stadthalle soll zukünftig stärker in das Veranstaltungsgeschehen des südlich angrenzenden geplanten multifunktionalen Platzes eingebunden werden. Aus diesem Grund wird die Stadthalle einschließlich der Nebenflächen dem Sondergebiet Sport/Freizeit/Messe zugeordnet. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf entspricht wegen der Geringfügigkeit der Abweichung dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

5. Beschaffenheit des Plangebietes

5.1 Ausgangssituation

Im Bebauungsplangebiet liegt die Parkstraße, die Haupterschließungsachse des Kulturparks. Die Verkehrsanlagen der Parkstraße, insbesondere die Fahrbahn, befinden sich in einem schlechten Zustand. Dieser ist gekennzeichnet durch Schäden in den Betonplatten und z. T. erheblichen Quer- und Längstunebenheiten. Die Hauptursache liegt darin, dass der vorhandene Oberbau ohne Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit auf dem anstehenden, wenig tragfähigen Baugrund hergestellt wurde.

Entlang der auszubauenden Straßenabschnitte ist einseitig ein Gehweg, durch Baumreihen und dichte Gehölzpflanzungen abgetrennt, vorhanden.

Über die Parkstraße werden die im Bebauungsplan liegende Stadthalle, der südlich der Stadthalle gelegene Sportplatz, Ruhlandhalle und Parkplatz sowie außerhalb des Bebauungsplanes das Badehaus und weitere im Uferbereich des Kulturparks vorhandene Nutzer erschlossen.

Die unter Denkmalschutz stehende Stadthalle wurde als städtebaulicher Solitär 1968 im Kulturpark errichtet und in jüngerer Zeit im westlichen Bereich durch Containerbauten zur Aufnahme notwendiger Nebenräume sowie eine Stellplatzanlage ergänzt.

Die Stadthalle wird derzeit als multifunktionaler Hallenbau für unterschiedliche öffentliche Nutzungen wie Messen, Tagungen, Bälle, Feste, Musik und Sport genutzt.

5.2 Planungsrechtliche Situation

Das Bebauungsplangebiet umfasst Bereiche wie die Stadthalle, die dem Außenbereich, sowie Sportanlagen und Hallenbauten südlich der Parkstraße, die dem Innenbereich zuzuordnen sind.

Im Geltungsbereich liegen die 100 m-Gewässerschutzzone des Gätenbachs sowie die Denkmalgrenze des Kulturparks. Der Denkmalstatus des Kulturparks begründet sich in seiner geschichtlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Bedeutung. Vom Denkmalstatus ausgenommen ist der Bereich südlich der Parkstraße, wo sich die Sportanlagen befinden.

6. Inhalt des Bebauungsplanes

6.1 Städtebauliches Konzept

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten. Er soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Innerhalb des Plangebiets sollen der Tourismus- und Freizeitbereich neu gestaltet werden.

Planungsinhalt ist die Festsetzung des Sondergebietes Sport/Freizeit/Messe, in dem die Stadthalle mit einbezogen werden soll. Das Sondergebiet soll vorwiegend der Freizeitgestaltung dienen und Parkmöglichkeiten anbieten.

Dazu gehört u. a. die Einordnung eines multifunktionalen Veranstaltungsplatzes südlich der Stadthalle. Der Sportplatz wurde an diesem Standort aufgegeben. Die sich ebenfalls in mangelhaften baulichen Zustand befindlichen Hallen wurden bzw. werden abgerissen.

Der geplante Veranstaltungsplatz soll axial auf die Stadthalle als Dominante ausgerichtet sein und durch baumbestandene Promenaden im Süden, Westen und Osten gefasst werden.

Der Veranstaltungsplatz soll für größere Veranstaltungen wie Märkte, Messen, Volksfeste, Konzerte und andere Großveranstaltungen und als Parkplatz bzw. für den ruhenden Verkehr genutzt werden.

Die multifunktionale Fläche ist differenziert in unterschiedlicher Intensität auszubilden. So ist eine Doppelnutzung der Flächen für den ruhenden Verkehr unterschieden nach ständig genutzten Stellplätzen und temporären Stellplätzen auszuweisen.

Es ist vorgesehen, die Stadthalle stärker in diese Nutzungen einzubeziehen. Die Vorplatz - und Außenraumgestaltung ist unbefriedigend und soll durch städtebauliche Maßnahmen deutlich aufgewertet werden. So sollen die in Containern nachträglich zugeordneten notwendigen Nebenanlagen abgerissen und durch transparente leichte Baukörper ersetzt werden. Diese sollen funktionsgerecht symmetrisch an die Mittelachse (Südwest-Nordost-Ausrichtung) angelagert werden.

Die Vegetationsbestände an der Stadthalle sind entsprechend den Empfehlungen des Entwicklungs- und Pflegekonzeptes Kulturparks zu korrigieren und auszulichten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nimmt entsprechend dem Entwicklungs- und Pflegekonzept Kulturpark wesentliche Teile des sogenannten Aktionsbandes ein. Das Aktionsband, im Süden des Kulturparks gelegen, soll mit attraktiven Freizeitnutzungen angereichert werden. Dazu gehört der sogenannte "Wipfelgarten", südwestlich des geplanten Veranstaltungsplatzes. Hier soll der vorhandene Spielplatz zurückgebaut und ein Themenspielplatz mit dem Schwerpunkt "Klettern in den Bäumen" entwickelt werden.

Im Aktionsband des Entwicklungs- und Pflegekonzeptes sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt der sogenannte "Platz des Sports". Er befindet sich am Südrand des Kulturparks, am Kreuzungspunkt von Lessing-, Schweden- und Parkstraße und wird durch das Jahnsporforum, das Sportgymnasium und das Haus des Sports begrenzt. Planungsziel ist eine gestalterische und funktionelle Aufwertung der Freiraumgestaltung und Verkehrsraumbildung.

Dazu gehört die Anordnung einer "Kiss and Ride"-Situation als zentrale Funktion auf dem Platz. Sie soll ein kurzzeitiges Halten von Kfz zum Ein- und Aussteigen ermöglichen, ohne den Verkehrsfluss auf der Schwedenstraße zu behindern.

Während der Platz des Sports, der Veranstaltungsplatz und die Stadthalle dem Sondergebiet Sport/Freizeit/Messe zugeordnet werden, wird der "Wipfelgarten" als Grünfläche dargestellt.

6.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die notwendigen Ein- und Umbauten der Stadthalle dürfen nicht in die vorhandene Gebäudekonstruktion eingreifen. Die bislang genutzten Containeranbauten sollen abgerissen werden. Nebenräume sollen in einem Funktionsneubau untergebracht werden.

In der Innen- und Außengestaltung ist auf die Sichtbarkeit der besonderen Tragkonstruktion aus 4 Hypherschalen großer Wert zu legen. Die unter Denkmalschutz stehende Stadthalle ist nur durch leichte Baukörper zu ergänzen, ohne die für Neubrandenburg einzigartige Tragkonstruktion zu verändern (Müther-Bau). Die Transparenz der Fassade sowie die Leichtigkeit der flachen Dächer der Ergänzungsbauten sollen dem Solitär Respekt zollen und gleichzeitig eine neue Qualität für die äußere Hülle schaffen.

7. Grünordnung

Grundlage für den Bebauungsplan bildet das Entwicklungs- und Pflegekonzept für den denkmalgeschützten Kulturpark, das in der Zeit vom 21.07.-12.09.08 öffentlich ausgelegt hat. Das Szenario geht von einer räumlichen Öffnung der Parkmitte und der Herstellung von fließenden Raumbildern zwischen Stadteingang und See aus. Die Parkränder sollen mit attraktiven Freizeitnutzungen angereichert werden. Eingriffe in den Baumbestand sollen wichtige Blickbeziehungen wieder erlebbar machen.

Das Entwicklungskonzept bildet die langfristig angelegte Vision mit Nutzungsangeboten für den Kulturpark, das Pflegekonzept stellt die laufende Pflege unter gestalterischer und fachlicher Kompetenz der pflanzlichen Ausstattung in den Mittelpunkt.

Der Bebauungsplan Nr. 90.2 "Parkstraße" umfasst einen großen Teilbereich des Entwicklungs- und Pflegekonzeptes Kulturpark und stimmt mit den entsprechenden Darstellungen überein. Da der Pflegeplan allgemeine Pflegegrundsätze und detaillierte Aussagen zur Umsetzung enthält wird auf die Erarbeitung eines separaten Grünordnungsplanes für den Bebauungsplan verzichtet.

Mögliche Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter sowie eine Eingriffsbilanz sind Bestandteile des Umweltberichtes.

8. Immissionsschutz

Grundlage für das Planungsansinnen der Verbesserung des Tourismus- und Freizeitangebotes im Kulturpark waren umfangreiche Lärmimmissionsprognosen, in denen die Lärmimmissionen unterschiedlicher Veranstaltungstypen an verschiedenen Veranstaltungsorten ermittelt wurden.

Zur Beurteilung der Immissionen wurden insbesondere die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie M-V und ferner die Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) herangezogen.

Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Veranstaltungsplatz war einer der untersuchten Veranstaltungsorte. Im Ergebnis wurden in Abhängigkeit von der Lärmintensität der Veranstaltungsart entsprechende Festsetzungen über die Anzahl unterschiedlicher Veranstaltungstypen getroffen.

Die Freizeitlärm-Richtlinie bietet die Möglichkeit, Veranstaltungen als seltenes Störereignis einzustufen, wenn sich diese während eines Kalenderjahres nicht häufiger als 10 Tage oder Nächte auf die zu betrachtenden Immissionsorte auswirken.

Zur Konkretisierung und Durchsetzung von Veranstaltungen sind Anordnungen im Einzelfall entsprechend § 24 BImSchG zulässig. Die Anordnungen stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Immissionsschutzbehörde. Sie betreffen Festsetzungen über zulässige Schalleistungspegel, Beurteilungspegel und Veranstaltungszeiten. Adressat der behördlichen Anordnung ist der Veranstalter.

Auf die standortmäßige Einordnung einer Bühne im Bebauungsplan wird bewusst verzichtet, da die Ausrichtung abhängig ist von der Veranstaltungsart, der Besucheranzahl, der Tageszeit einschließlich Besonnung und Verschattung sowie letztendlich der Lärmintensität.

9. Ver- und Entsorgung

Im Geltungsbereich stehen die zur Ver- und Entsorgung notwendigen Medien an. Inwieweit die Kapazitäten ausgelastet sind bzw. Erweiterungen der bestehenden Anlagen und Netze erforderlich werden, ist bei der Konkretisierung der Planungen mit der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH abzustimmen.

Das vorhandene Trafo-Gebäude und die vorhandenen Schaltkästen am Parkplatz hinter dem Jahnsportforum werden durch den geplanten Kreisverkehrsplatz überbaut. Nach Abstimmung mit den Neubrandenburger Stadtwerken ist an anderer Stelle Ersatz zu schaffen.

Aufgrund der ungünstigen Boden- und Grundwasserverhältnisse im Kulturpark bedarf die Entsorgung des Regenwassers detaillierterer Untersuchungen durch die Vorhabenträger und Abstimmungen mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg.

Erste Abstimmungen zur Regenentwässerung innerhalb des Bebauungsplanes sehen aufgrund der hohen Grundwasserstände und des sehr geringen Gefälles der Grabensysteme im Kulturpark folgende Möglichkeiten vor:

- für die Parkstraße

Abschnitt Baubeginn Sportgymnasium bis Knoten Lessingstraße:

Regenwasser soll gesammelt über Einläufe in den vorhandenen Straßengraben südlich des Sportgymnasiums eingeleitet werden.

Abschnitt ab Knoten Lessingstraße bis zum Kreisverkehrsplatz an der Stadthalle:

Gleichmäßige Regenwasserableitung wie jetzt vorhanden (über die gesamte Baulänge) in die Grünfläche nordwestlich der Straße und dann ins Gelände Kulturpark.

Abschnitt ab Kreisverkehrsplatz bis Platz am Badehaus (ohne Parkplatz)

Gleichmäßige Ableitung des Regenwassers über Bankett ins Gelände Kulturpark (wie jetzt im Altzustand auch).

Parkplatz Kulturpark (Veranstaltungsplatz):

Ableitung des Regenwassers über Mulden ins Gelände Kulturpark.

10. Denkmalschutz

Der Kulturpark Neubrandenburg ist gemäß Denkmalliste 1986 als Denkmal ausgewiesen worden. Der Schutzstatus wurde mit dem DSchG M-V als Baudenkmal „Parkanlage mit Skulpturen“ fortgeschrieben. Ca. die Hälfte des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Grenze des Denkmals Kulturpark.

In der Nähe der Brücke über den Gätenbach befindet sich das Bodendenkmal „Neolithischer Siedlungsplatz“, das zum Teil in das Planungsgebiet übergreift. An der Nordseite des Promenadenweges (oberhalb der westlichen Geltungsbereichsgrenze) befinden sich innerhalb des neolithischen Fundplatzes weiterhin zwei Steinkistengräber, die als Bodendenkmal ebenfalls unter Schutz stehen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.198, S. 12 ff) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.

11. Umweltbericht



Umweltbericht_park
straße_geänd...